

gewährt. Nur in dem im § 12 vorgesehenen Falle kann bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, eine Rückvergütung stattfinden. Es handelt sich aber hier nur um Branntweinfabrikate, also um Liqueure, Fruchtsäfte u. s. w., welche zum Theil nicht in den Brennereien selbst hergestellt werden, sondern in von Brennereien getrennten Gewerbsanstalten. Da Ihr Zwetschenwasser aber eben ein direkt gewonnenes Produkt und kein Branntweinfabrikat ist, kann es also den Bestimmungen des § 12 nicht unterworfen werden.

Was den zweiten Punkt Ihrer Frage betrifft, daß es Ihnen nicht gestattet wird, das Zwetschenwasser in ein steuerfreies Lager zu geben, so müssen Sie hier erwägen, daß Sie, als Materialsteuer zahlender Brennereibesitzer, der Steuerabfindung unterliegen, und daß bei Ihnen auch nicht eine umständliche Kontrolle durch Sammelgefäße und Meßapparate stattfinden, sondern daß nach dem Umfange Ihrer Brennvorrichtung und der Ausgiebigkeit des von Ihnen verarbeiteten Materials die Steuersumme bestimmt ist. Sie müssen als der Abfindung unterliegend nach § 13 Abs. 1 die Verbrauchsabgabe selbst entrichten und können die Zahlung derselben nicht auf einen späteren Besitzer des Branntweins übertragen lassen, ebensowenig wie Sie Berechtigungsscheine entnehmen dürfen. Allerdings ist im Gesetze vorausgesehen, daß die Landesregierungen ausnahmsweise den abgefundenen Brennereien eine steuerfreie Lagerung gestatten können, doch haben dieselben bisher von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, was im Hinblick auf die verschiedenen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, die sich gerade bezüglich der Steuerleistung der abgefundenen Brennereien ergeben haben, wohl zu verstehen ist. Wenn ihr Export von Zwetschenwasser nach dem Auslande ein größerer ist, so würden wir Ihnen empfehlen, ohne indessen für den Erfolg dieses Vorschlages einzustehen zu können, zu beantragen, in Ihrer Brennerei von der Abfindung Abstand zu nehmen und sich den genauen Kontrollen durch Sammelgefäß oder Meßapparat zu unterstellen. Sie würden dann allerdings etwas mehr Umstände haben, würden sich einer genauen Kontrolle der von Ihnen erzeugten Branntweinmenge zu unterziehen haben, würden aber die Verbrauchsabgabe nur beim Übergang des Branntweins in den inländischen Verkehr zu entrichten haben, während auf dem ausgeführten Branntwein eine solche dagegen nicht ruhen würde. Wir vermögen allerdings nicht vollständig zu übersehen, in welcher Weise Ihr Kontingent, das ja bei den im § 13 des Gesetzes getroffenen Brennereien gewissermaßen ein unbegrenztes ist, hierbei geändert werden wird.

Denaturirung.

Wird der Spiritus, welchen man bei der Abnahme in der Brennerei denaturiren läßt, auf das zugetheilte Quantum 50er in Anrechnung gebracht, oder kann man zum Zwecke der Denaturirung beliebig viel brennen, ohne mit einem Steuersatz in Berührung zu kommen?

Wie viel wird für Maischraumsteuer auf den Hektoliter Spiritus, welchen man denaturiren läßt, zurück vergütet, und in welcher Weise geschieht dies?

Welche Grade muß Brennspiritus mindestens haben, um noch gut zu brennen?

Welches ist das zweckmäßige Denaturierungsmittel, und wie viel kostet dies pro Hektoliter Spiritus? G. S.

Antwort: Sie können Spiritus zur Denaturirung in unbeschränktem Maße anmelden, ohne denselben zu irgend einem Steuersatz anzumelden. Er kann Ihnen also ohne Weiteres auf Ihr Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden. Wohl können Sie aber beantragen, daß Ihnen auf den zur Denaturirung angemeldeten Branntwein Berechtigungsscheine ausgestellt werden, und es kann infolfern eine Beschreibung des Denaturierungsspiritus auf Ihr Kontingent erfolgen.

Die Bonifikation beträgt pro Hektoliter 16,01 Mk. Es werden für den Betrag Anerkenntnisse ausgestellt, welche auf zu zahlende Maischraumsteuer in Zahlung gegeben werden können, auch unter bestimmten Bedingungen auf Anweisung der Provinzialsteuerbehörde baar ausgezahlt werden können. Die Gültigkeitsdauer dieser Scheine beträgt 1 Jahr. Die Scheine werden jedoch $\frac{1}{2}$ Jahr nach ihrer Ausstellung fällig.

Brennspiritus ist um so besser, je hochprozentiger er ist; eine Stärke von 80—85 Vol.-p.Gt. ist als normal anzusehen, wenn er auch im Handel manchmal wesentlich schwächer verkauft wird.

Es ist überhaupt nur ein Denaturierungsmittel zulässig für den allgemeinen Gebrauch; dasselbe besteht aus 4 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen, von welchem Gemisch 2 Liter auf einen Hektoliter Spiritus verwendet werden.

Die Brennerei-Zeitung ertheilt in ihrer Nr. 107 folgende zutreffende Auskunft:

Frage. Q in B. 1) Geht eine Dickmaischbrennerei zur Hefebrennerei über, bleibt die Contingentirung dieselbe oder wird sie wegen der Hefebrennerei auf $\frac{5}{10}$ des Steuerquants reducirt?

2) Ist die Schwundvergütung bei hochprozentigem und niedrigem Lutter dieselbe, und noch keine weitere Verfügung darüber gegeben?

3) Kann ich für das Brennjaahr 1888/89 jetzt auch noch die Anmeldung machen, daß statt Dickmaische Hefefabrikation betrieben werden soll?

4) Wann kann ich als Hefebrenner den 59er Branntwein fabriciren?

5) Ist der Einnehmer verpflichtet, die fertiggestellten Betriebspässe auf Verlangen dem Brennereibesitzer per Post zuzuschicken?

ad 1) Wird reducirt nach dem Satze für Hefebrennereien.

ad 2) Schwundvergütung ist dieselbe und höchstens 2% bisher. Weitere Bestimmungen noch nicht erlassen, obgleich der genannte Procentsatz den thatächlichen Verhältnissen absolut nicht entspricht.

ad 3) Sie können jederzeit zur Hefefabrikation übergehen;

ad 4) Ihren 50er können Sie im Laufe des Jahres fabriciren, wann Sie Lust haben, unter Einhaltung der Vorschriften.

ad 5) Der Einnehmer ist nicht dazu verpflichtet.

Frage. B. G. in D, a) In Folge einer Schwundvergütung von 2% ermäßigt sich meine Fixirung von 3.60 auf 3,52 Liter % auf 1 Liter Maischraum. Ich bin nun der Ansicht, daß diese 2% Schwund mir auch für das versessene Betriebsjahr in Anrechnung gebracht werden müssen und bitte Sie um Ihre Meinung; der hiesige Steuer-Einnehmer ist nicht meiner Ansicht.

b) Die Steuerbehörde hat mir auf meinen Antrag einen Meßapparat oder Meßuhr bewilligt, doch soll die Einmauerung der Blase alsdann fortfallen. Ist keine Möglichkeit vorhanden letztere beizubehalten?

Antwort. ad a) Auch der Finanzminister wird nicht Ihrer Ansicht sein. Wenngleich es ja, abstrakt betrachtet, richtig wäre, so ist doch nicht zu vergessen, daß Schwundvergütung eintreten „kann“ nach dem Gesetze. Dies „kann“ ist an eine Zeit nicht gebunden und wird ihm keine rückwirkende Kraft von Seiten des Fiscus beigelegt werden.

ad b) Die Möglichkeit, Ihre bestehende Einrichtung beizubehalten, liegt in der Hand der Steuerbehörde. Wenn das Gesetz eine Sicherung im Prinzip für die Kontrolle verlangt, so sagen die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze aber auch, daß wenn die Brennvorrichtung auch ganz frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten muß, daß für die bereits aufgestellten Brennvorrichtungen die Direktivbehörden — soweit die steuerliche Sicherheit nicht gefährdet —